

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

150 Jahre Arbeit in Ehren

Fischer, Ernst

Freiburg <Breisgau>, 1901

Vertrag zwischen den Mitgliedern der Pfälzer Glashändler-Gesellschaft
Grießhaber, Laubis & Comp

[urn:nbn:de:bsz:31-322811](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-322811)

Vertrag
zwischen
den Mitgliedern der Pfälzer Glashändler-Gesellschaft
Grieffhaber, Laubis & Comp.

§ 1.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat gleiche Einlagen an Glas oder Waaren in die Gesellschaft zu geben.

§ 2.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat gleichen Antheil am Gewinn zu beziehen und gleichen Antheil am Verluste zu leiden und ist Mit-eigenthümer des Gesellschaftsvermögens. Ueber das Gesellschaftsvermögen wird ein eigenes Verzeichniß geführt.

§ 3.

Sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft haften sammtverbindlich in Beziehung auf die Gesellschaftsgeschäfte; was dagegen das Privatvermögen eines jeden einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft betrifft, so haftet Keiner für den Andern.

Unter Privatvermögen versteht man alles Dasjenige, was ein Mitglied besitzt, ohne daß es zum Gesellschaftsvermögen gehört.

§ 4.

Kein Mitglied ist befugt, Waaren auf eigene Rechnung auf seinem Niederlagsplatze zu halten und zu verkaufen. Der dagegen Handelnde kann ohne vorherige Mahnung von der Gesellschaft entlassen werden.

§ 5.

Auf jedem Niederlagsplatze wird ein Mitglied der Gesellschaft bestimmt, welches vorzugsweise die Handlungs-Geschäfte zu leiten und über das Betragen der übrigen Mitglieder und Aechte der Gesellschaft zu wachen hat, welche auf diesen Niederlagsplatz gewiesen sind.

§ 6.

Dieses Mitglied der Gesellschaft, dem die Leitung des Niederlagsplatzes anvertraut ist, hat auch dafür zu sorgen, daß die Steuern und

Abgaben, welche vermöge der Handlung zu entrichten sind, genau und zur gehörigen Zeit bezahlt werden; befolgt er dieses nicht, so hat er die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zu tragen, und kann im Wiederholungsfalle von der Gesellschaft noch mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Gulden belegt werden.

§ 7.

Wer als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen werden will, muß vorerst 5 Jahre nach den folgenden Bestimmungen bei der Gesellschaft zur Zufriedenheit gedient haben:

- a) Der Aufzunehmende hat gleich beim Eintritt als Knecht 100 Gulden an die Gesellschaft zu bezahlen, welche ohne Zins 5 Jahre bei der Gesellschaft stehen bleiben.
- b) Derselbe hat einen annehmbaren Bürgen zu stellen, welcher für seine vertragswidrigen Handlungen als Knecht und später als Mitglied der Gesellschaft zu haften und den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen hat.
- c) Ist der Aufzunehmende ein Sohn eines Mitgliedes der Gesellschaft, so ist er von der vorerwähnten Einlage, nicht aber von der Bürgschaftsleistung frei.
- d) Der Knecht erhält einen Lohn von 20 Gulden für das erste Jahr, von 30 Gulden für das zweite Jahr. Für die übrigen Jahre erhält er für jede Woche einen Gulden.
- e) Nach Umfluß dieser 5 Jahre wird der Knecht als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen, sofern er dem Vertrage in jeder Hinsicht Genüge geleistet hat.
- f) Tritt der Knecht während der 5 Jahre freiwillig aus der Gesellschaft, so hat er den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen und bleiben die eingebrachten 100 fl. bis zum völligen Ablauf der 5 Jahre ohne Zins stehen.

§ 8.

Jedem Mitgliede und Knechte der Gesellschaft ist streng verboten, sich zu betrinken, mit Weibspersonen unerlaubten Umgang zu haben, zu tanzen und sich bei Tänzen aufzuhalten, Cassard zu spielen und sich in

Gesellschaften einzulassen. Wer dieses Verbot nicht achtet, wird einmal gemahnt, im Wiederholungsfalle kann derselbe aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 9.

Jedem Mitgliede und Knechte wird zur Pflicht gemacht, den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft, sowie auch andern Personen nicht grob zu begegnen. Der Zuwiderhandelnde wird mehrmals gewarnt, bleibt er unverbesserlich, so kann derselbe aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 10.

Stirbt ein Mitglied der Gesellschaft oder tritt wegen Alters oder anderen Umständen aus der Gesellschaft, ohne für sich zu handeln und ohne der Gesellschaft Schaden zu verursachen, so bleibt die Waare des Austretenden noch ein Jahr auf seine Gefahr ohne Zins bei der Gesellschaft stehen.

Nach Umfluß eines Jahres übernimmt die Gesellschaft die Waaren und der Austretende erhält das Geld dafür von der Gesellschaft.

§ 11.

Tritt aber ein Mitglied aus der Gesellschaft, von welchem zu vermuthen ist, daß er wieder mit der nämlichen Waare und in jener Gegend, wo die Gesellschaft handelt, den Handel fortsetzen werde, so muß der Austretende 1000 fl. fünf Jahre bei der Gesellschaft stehen lassen. Handelt er nicht und thut in dieser Zeit der Gesellschaft keinen Schaden, so werden ihm die 1000 Gulden nebst $3\frac{1}{2}\%$ Zins ausbezahlt, im anderen Falle jedoch fällt diese Summe der Gesellschaft anheim.

§ 12.

Da wo die Gesellschaft genöthigt ist, um handeln zu können, Bürgerrechte zu erwerben, werden solche aus dem Gesellschaftsvermögen bezahlt. Solche sind Eigenthum der Gesellschaft und können niemals von einem Mitgliede angesprochen werden.

§ 13.

Jedem Mitgliede ist untersagt, Schulden aus der Gesellschaftskasse auszugleichen; thut er solches doch, so muß er solches wieder ersetzen oder es wird demselben an dem Verdienste in Abzug gebracht.

Es ist streng untersagt, die gesellschaftlichen Sachen auszuschwätzen, der Zuwiderhandelnde kann das erste Mal bis zu 50 fl. mit Strafe belegt werden und im Wiederholungsfalle von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 14.

Die Zehrung der Knechte und Mitglieder wird im Allgemeinen nicht vorgeschrieben; dagegen wird Jedem ein nüchternes, mäßiges und nicht kostspieliges Leben aufgetragen. Wer zu luxuriös lebt, wird nach mehrmaliger Mahnung von der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 15.

Das Waschen und Rasiren wird von den Mitgliedern gemeinschaftlich bezahlt; den Tabak als unnöthige Ausgabe hat Jeder selbst anzuschaffen und zu bezahlen. In den Niederlagen, Magazinen und Speichern darf nicht geraucht werden und ist solches auf das strengste untersagt.

§ 16.

Wenn ein Knecht oder Mitglied im Lande krank werden sollte, so wird Abwarten und Kost, sowie Arzt und Apotheker von der Gesellschaft bezahlt.

Kann derselbe nach Hause gehen, so geht dies auf gemeinschaftliche Kosten. Zu Hause hat er sich jedoch selbst zu verpflegen.

Stirbt ein Kranker im Lande, so wird derselbe auf gemeinschaftliche Kosten begraben.

§ 17.

Stirbt ein Mitglied der Gesellschaft unter dem Rechnungsjahr, welches der Gesellschaft zwölf Wochen gedient, so wird es als Viertels-Mann, hat es zwanzig Wochen gedient, so wird es als halber Mann, hat es dreißig Wochen gedient, so wird es als Dreiviertels-Mann, und hat es endlich vierzig Wochen gedient, so wird es als ganzer Mann gezählt und ihm bei der Abrechnung der volle Verdienst eines jeden anderen Mitgliedes ausbezahlt.

§ 18.

Dasjenige Mitglied der Gesellschaft, welchem die Leitung des Geschäfts auf dem Niederlageplatz anvertraut ist (der Prinzipal), hat auch die

nöthigen Bücher zu führen, die Einnahmen und Ausgaben genau zu verzeichnen, Steuerzettel zu bewahren, und alles bei der jährlichen Abrechnung mitzubringen und vorzulegen.

§ 19.

Kündigt ein Mitglied der Gesellschaft willkürlich auf oder rennt fort, so hat es der Gesellschaft allen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 20.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes oder über den Austritt, sowie über jeden andern Gegenstand, welcher der Gesellschaft zur Entscheidung vorgelegt wird, entscheidet die Stimmenmehrheit. Der Einkäufer in Tryberg wird alljährlich frisch gewählt.

§ 21.

Gegenwärtiger Vertrag wurde nach Eröffnung von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben und soll in Zukunft an dem Einkaufsorte Tryberg aufbewahrt werden.

Jedem Mitgliede und Aechte der Gesellschaft soll eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages zugestellt werden, damit sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Tryberg, den 6. August 1775.

Unterschriften der Theilhaber.



